

# **TOP 100**

**Statuten**

**Neuausfertigung vom 27. April 2001**

# Statuten

## Name, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen "Top 100" besteht mit Sitz am Ort des Präsidenten eine Vereinigung im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Zweck

### Art. 2

Die Vereinigung bezweckt, durch den Zusammenschluss initiativer Persönlichkeiten aktiv zur Förderung von Bauleistungen an der Gebäudehülle beizutragen. Sie will mit gezielten Kontakten zur Bauwelt, zur Öffentlichkeit und deren Institutionen Vertrauen schaffen und Anerkennung für die Arbeit des Berufsstandes gewinnen.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sein, die in der Ausführung und/oder in der Planung von Bauten, sowie Herstellung/Zulieferung von Baustoffen tätig sind. Bei juristischen Personen muss der Vertreter namentlich bekannt sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist unter Beachtung einer vierteljährlichen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

## Mitgliederversammlung

### Art. 4

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unter Beilage der Traktandenliste vom Vorstand 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, wählt daraus dessen Präsidenten, wählt die GPK, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung, setzt die einmalige Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge fest und beschliesst über alle andern Geschäfte die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **Vorstand**

### **Art. 5**

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten - selbst. Er führt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Gesetz und Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist. Der Vorstand regelt des weiteren die Vertretung des Vereins nach aussen, wobei Präsident und/oder Vizepräsident gemeinsam bzw. ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien zeichnen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte und bei Bedarf unter Zuzug weiterer Personen Ausschüsse bilden.

## **Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 6**

Die GPK hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie während des Jahres die Kassenführung und die übrige Geschäftstätigkeit zu prüfen. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **Beiträge**

### **Art. 7**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinungsvermögen. Die Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr und einen jährlichen Beitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **Auflösung**

### **Art. 8**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vermögen der Vereinigung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten nur für Zwecke zu verwenden, welche der Ausbildung im Baugewerbe dienen. Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2001 genehmigt.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Alexander Stadler

Hanspeter Siegenthaler